

**Vereinbarung über die
Eingliederung der Gemeinde Roßwälden
in die Gemeinde Ebersbach an der Fils**

Aufgrund der bestehenden räumlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verflechtungen im Verwaltungsraum Ebersbach, in Anbetracht der zukünftigen kommunalen Aufgaben und in der bestimmten Erwartung, das Wohl der Gemeinden und ihrer Bürger zu fördern, haben Verhandlungen zwischen der Gemeinde Roßwälden und der Gemeinde Ebersbach an der Fils stattgefunden, die zur folgender Vereinbarung geführt haben:

Die Gemeinde Ebersbach an der Fils,
vertreten durch Bürgermeister Müller und
die Gemeinde Roßwälden
vertreten durch Bürgermeister Kugler

treffen auf Grund von Art. 74 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1971 folgende

Vereinbarung:

I. Allgemeines

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Roßwälden wird in die Gemeinde Ebersbach an der Fils eingegliedert.

§ 2

Name der eingegliederten Gemeinde

Der bisherige Ortsname Roßwälden bleibt erhalten. Als Ortsteil der Gemeinde Ebersbach an der Fils führt er die Bezeichnung:

Ebersbach-Roßwälden

§ 3

Ziel der Eingliederung

- (1) Der Ortsteil Roßwälden soll in der Weise weiterentwickelt werden, daß er überwiegend die Funktion eines Wohngebietes erfüllt. Belästigende Industrien und Anlagen dürfen den Wohnbereich nicht beeinträchtigen.
- (2) Das örtliche Brauchtum im Ortsteil Roßwälden soll erhalten bleiben. Sein kulturelles Eigenleben soll sich auch weiterhin frei entfalten können.

§ 4

Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Ebersbach an der Fils tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechten und Pflichten der Gemeinde Roßwälden ein.

§ 5

Verwendung des Grundvermögens und des Kapitalvermögens

Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, die am Tage der Eingliederung im Eigentum der Gemeinde Roßwälden waren, sofern mit ihnen nicht wieder Grundvermögen im Ortsteil Roßwälden erworben wird, werden zur Schaffung öffentlicher Einrichtungen in diesem Ortsteil verwendet.

Das gleiche gilt für angesammelte Rücklagen und für das Kapitalvermögen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

Die Bürger der eingegliederten Gemeinde werden mit der Eingliederung Bürger der Gemeinde Ebersbach an der Fils. Die Bürger und Einwohner von Roßwälden haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger von Ebersbach, soweit nicht nachstehend etwas anderes vereinbart ist.

§ 7

Vertretung der Bürger

- (1) Der Ortsteil Roßwälden erhält im Wege der unechten Teilortswahl 2 Sitze im Gemeinderat Ebersbach. Die Gemeinde Ebersbach verpflichtet sich, ihre Hauptsatzung entsprechend zu ändern.
- (2) Die Vertreter des Ortsteils Roßwälden werden erstmals bei der ersten nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung stattfindenden Gemeinderatswahl gewählt.
- (3) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl gehören dem Gemeinderat Ebersbach zwei Gemeinderäte der Gemeinde Roßwälden an. Diese und ihre Ersatzpersonen werden von dem Gemeinderat Roßwälden vor Eintritt der Rechtskraft dieser Vereinbarung aus seiner Mitte bestimmt.

II. Ortschaftsverfassung und örtliche Verwaltung

§ 8

Einführung der Ortschaftsverfassung

Die Gemeinde Ebersbach an der Fils verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung hinsichtlich des Ortsteils Roßwälden die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76b ff. der Gemeindeordnung einzuführen.

§ 9

Zahl der Ortschaftsräte

Die Zahl der Ortschaftsräte bemißt sich nach der Zahl der Gemeinderäte für eine selbständige Gemeinde Roßwälden nach § 25 der Gemeindeordnung. Sie darf jedoch 11 Mitglieder, einschließlich dem Vorsitzenden, nicht überschreiten.

§ 10

Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen.
- (3) Der Ortschaftsrat entscheidet in allen Angelegenheiten seiner Ortschaft, die nach der Hauptsatzung der Gemeinde Ebersbach den beschließenden Ausschüssen (Verwaltungs- und Bauausschuß) übertragen sind.
Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und für Beschlüsse nach § 39 Abs. 2 GO.
Insbesondere entscheidet der Ortschaftsrat über:
 - a) Aufgaben der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Kinderfest, Altenfeier, Förderung der örtlichen Vereine, Verschönerung des Ortsbildes, Denkmalpflege u. a.),
 - b) Gestaltung und Belegung des Friedhofs,
 - c) Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
 - d) Vermietung gemeindeeigener Wohnungen.
- (4) Die Gemeinde Ebersbach wird in ihrer Hauptsatzung bestimmen, daß bis zur ersten Wahl des Ortschaftsrates die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Roßwälden Ortschaftsräte sind.
- (5) Zu den Sitzungen besonderer Ausschüsse (z. B. Gutachterausschuß, Umlegungsausschuß) wird jeweils ein Vertreter des Ortschaftsrats als Sachverständiger beratend zugezogen, sofern Angelegenheiten behandelt werden, die den Ortsteil Roßwälden betreffen.

§ 11

Örtliche Verwaltung

- (1) Das bisherige Bürgermeisteramt bleibt als örtliche Verwaltungsstelle bestehen. Sie behält im Interesse einer zweckmäßigen und bürgernahen Verwaltung ihre bisherigen Zuständigkeiten auf den Gebieten
 - des Meldewesens,
 - der Pässe und Personalausweise,
 - der Ausstellung polizeilicher Führungszeugnisse,
 - des Ausländerwesens,
 - des Gewerberechts,
 - der sozialen Angelegenheiten,
 - der Rentenversicherung und der Ortsbehörde,
 - des Bauwesens,
 - des Ratschreiberwesensund die Entgegennahme von Anträgen aller Art.
- (2) Änderungen werden nur nach Anhörung des Ortschaftsrats vorgenommen, wenn sie aus sachlichen und rationellen Gründen notwendig sind.
- (3) Der Grundbuchamtsbezirk soll vorbehältlich einer anderen Entscheidung der zuständigen staatlichen Behörde erhalten bleiben.
Die Gemeinde Ebersbach wird sich darum bemühen, daß der Ortsteil Roßwälden dem Notariatbezirk Ebersbach zugeordnet wird und das der Bezirksnotar monatlich einmal eine Sprechstunde im Rathaus Roßwälden abhält.
- (4) Der Gemeinderat wird den jeweiligen Ortsvorsteher oder den Leiter der örtlichen Verwaltung zum stellvertretenden Landesbeamten ernennen.

§ 12

Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

- (1) Für die Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers im Gemeindeteil Roßwälden gilt § 76e der Gemeindeordnung.
- (2) Er vertritt den Bürgermeister bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher untersteht dem Bürgermeister direkt.
- (4) Der Bürgermeister wird dem Ortsvorsteher im Einzelfall Aufgaben der laufenden Verwaltung zum Vollzug des Haushaltsplanes und zur Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Gemeindeteil zugewiesenen Haushaltsmittel übertragen.
- (5) Der Ortsvorsteher ist zuständig für die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundestagswahlen, sowie bei Zählungen aller Art.
- (6) Durch die Äußerung der Hauptsatzung der Gemeinde Ebersbach wird bestimmt, daß der Ortsvorsteher, soweit er nicht Mitglied des Gemeinderats ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen kann.

III. Besondere Verpflichtungen

§ 13

Übernahme von Bediensteten

Die Bediensteten des Ortsteils Roßwälden (auch Teilzeitbeschäftigte) werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Gemeinde Ebersbach übernommen. Sie werden nach Möglichkeit ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt.

§ 14

Mitgliedschaft in den Zweckverbänden

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Gemeinde Ebersbach in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Roßwälden als Verbandsmitglied folgender Zweckverbände ein:

- a) gewerblicher Berufsschulverband Göppingen
- b) kaufmännischer Berufsschulverband Göppingen
- c) Wasserversorgungsverband Roßwälden-Wellingen, Sitz Notzingen (Bm Maier)
- d) Zweckverband Blau-Lautergruppe, Sitz Kirchheim/Teck

§ 15

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Ebersbach wird unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Ortsteil Roßwälden in Kraft gesetzt sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die Satzung der Gemeinde Roßwälden über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe wird aufgehoben.
- (3) Mit dem Tage der Eingliederung tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ebersbach im künftigen Ortsteil Roßwälden in Kraft.
- (4) Bebauungspläne der Gemeinde Roßwälden gelten weiter.

§ 16

Gemeindeabgaben

Das in der Gemeinde Ebersbach geltende örtliche Abgabenrecht ist nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung auch im Ortsteil Roßwälden einzuführen.

§ 17

Haushaltsmittel des Gemeindeteils

- (1) Der Ortschaftsrat wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsplanes der Gemeinde Ebersbach mit, soweit es sich um die Bereitstellung von Mitteln für den Ortsteil handelt.
- (2) Die für den Ortsteil zur Bewirtschaftung durch den Ortschaftsrat und für Investitionen vorgesehenen Mittel werden in seiner Anlage zum Haushaltsplan der Gemeinde Ebersbach betragsmäßig ausgewiesen.

§ 18

Schulwesen

- (1) Die Gemeinde Ebersbach verpflichtet sich, die Grundschule im Ortsteil Roßwälden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erhalten, solange dies nach den Schulentwicklungsplänen vertretbar ist.
- (2) Die Gemeinde Ebersbach verpflichtet sich, die Teilschule Roßwälden mit der Ausstattung an Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen der Schule in Ebersbach gleichzustellen.

§ 19

Kindergarten-Kinderspielplätze

- (1) Die Gemeinde Ebersbach tritt in das zwischen der Gemeinde Roßwälden und der evangelischen Kirchengemeinde Roßwälden bezüglich des Kindergartens bestehende Vertragsverhältnis ein.
- (2) Die von der Gemeinde Roßwälden bei der Turnhalle und im Neubaugebiet Brühl vorgesehenen Kinderspielplätze werden in absehbarer Zeit als solche ausgebaut.

§ 20

Wahrung landwirtschaftlicher Belange

- (1) Die Gemeinde Ebersbach wird den berechtigten Belangen der Landwirtschaft des Gemeindeteils Rechnung tragen. Dies gilt insbesondere bei der Vartierhaltung bzw. bei der künstlichen Besamung, bei dem Erwerb von Grundstücken, bei der Veräußerung und Verpachtung gemeindeeigener landwirtschaftlicher Grundstücke, bei dem Ausbau und der Unterhaltung der Feldwege.
- (2) Die Gemeinde Ebersbach behält sich eine Neugliederung des Jagdbezirks Roßwälden zusammen mit Markungsteilen der Gemeinde Ebersbach vor.
- (3) Bestimmungen über die Verpachtung der Schafweide trifft der Ortschaftsrat.

§ 21

Kulturelle Einrichtungen und Vereine

Die Gemeinde Ebersbach wird alle im Gemeindeteil Roßwälden vorhandenen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern bzw. unterstützen, wie die gleichartigen Einrichtungen in Ebersbach.

§ 22

Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr bleibt im Ortsteil Roßwälden als besondere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ebersbach erhalten. Sie wird organisatorisch in die Freiwillige Feuerwehr Ebersbach eingegliedert.

§ 23

Verkehrsverhältnisse

Die Gemeinde Ebersbach wird sich um die Verbesserung der Omnibusverbindung zwischen Roßwälden und Ebersbach bemühen.

§ 24

Weiterentwicklung des Gemeindeteils und Aufgabenerfüllung

- (1) Die Gemeinde Ebersbach verpflichtet sich, unter Berücksichtigung ihrer künftigen finanziellen Leistungskraft alle bestehenden und künftig entstehenden Aufgaben im Ortsteil Roßwälden zu erfüllen und den Ortsteil weiter zu einem eigenständigen Wohngebiet auszubauen.
- (2) Die Gemeinde Ebersbach wird die Finanzausweisungen die sie nach § 34a Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes für die Eingliederung der Gemeinde Roßwälden erhält, in voller Höhe für Investitionen im Ortsteil Roßwälden verwenden.
- (3) Darüber hinaus verpflichtet sich die Gemeinde Ebersbach an der Fils in der Ortschaft Roßwälden nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung folgende Aufgaben entsprechend den nachstehenden Zeitplänen zu erfüllen:

Rechn. Jahr	Bezeichnung	geschätzter Kostenaufwand
1972	Endgültiger Ausbau folgender historischer Ortsstraßen: Hauptstraße, Brunnenstraße, Gartenstraße und der östliche Teil der Brühlstraße Mahdweg	350 000 DM
1972	Erschließung des Gewanns "Brühl"	
	Entwässerung 2. Bauabschnitt	130 000 DM
	Wasserversorgung 2. Bauabschnitt	50 000 DM
	Straßenbau 1. Bauabschnitt	160 000 DM
1972	Ausbau des westl. Teils der Brühlstraße (einschl. Quellweg und Talstraße)	80 000 DM

1972	Anlegung eines Gehwegs entlang des Ringwegs	45 000 DM
1973	Ausbau des östl. Teils der Roßrainstraße und des oberen und unteren Sonnenhaldenwegs	140 000 DM
1973	Ausbau der Ortsstraße im Neubaugebiet Brühl 2. Bauabschnitt	160 000 DM
1973	Ausbau der Ortsstraße Ringweg	80 000 DM
1973	Einbau von Spülaborten im Rathaus und im alten Schulgebäude	28 000 DM
1973	Entwässerung der Kirchstraße	40 000 DM
1973	Erneuerung der Wasserleitung und Ausbau der Kirchstraße	85 000 DM
1974	Erweiterung des Kindergartens	140 000 DM
1974	Erschließung neuer Baugebiete (wahlweise Messenwiesen, Koten, Trogäcker)	
	Entwässerung	260 000 DM
	Wasserversorgung	110 000 DM

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 25

Abweichungen von der Vereinbarung

Soweit es im Laufe der Zeit angezeigt erscheint und rechtlich zulässig ist, kann von den Bestimmungen der §§ 5, 7 Abs. 1, 8, 9, 10, 11, und 12 erforderlichenfalls durch Änderung der Hauptsatzung, abgewichen werden. Hierzu ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Ortschaftsrats erforderlich.

§ 26

Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die vertragsschließenden oder in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Gemeinde Ebersbach § 4 und § 6 bleiben unberührt.

§ 27

Verpflichtungserklärung für die Übergangszeit

Die Gemeinde Roßwälden verpflichtet sich, mit sofortiger Wirkung nach Unterzeichnung des Eingliederungsvertrages bis zu seinem Inkrafttreten keinerlei Gemeindeeigentum zu erwerben oder zu veräußern noch sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen einzugehen, ohne zuvor das Einvernehmen der Gemeinde Ebersbach herzustellen.

§ 28

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen worden. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.
- (2) Treten bis zum 31. Dezember 1990 Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung auf, wird die eingegliederte Gemeinde jeweils durch die Mitglieder des Ortschaftsrats vertreten. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den Vertreter nach außen und das Maß seiner Vertretungsbefugnis. Solange ein Ortschaftsrat nicht gebildet ist, werden seine Aufgaben vom bisherigen Gemeinderat wahrgenommen.
- (3) Nach Ablauf dieser Frist wird die Rechtsaufsichtsbehörde die Einhaltung dieser Vereinbarung überwachen.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 1972 in Kraft, sofern nicht durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde etwas anderes festgelegt wird.